

MOTION

Urheber David Crettenand, PLR, André Roduit, PDCB, Stéphane Pont, PDCC und Stève Delasoie, PLR
Gegenstand Betriebsbewilligungen: Vertrauensbasis schaffen
Datum 14.09.2018
Nummer 3.0419

Bei einem neuen Angebot im Bereich der gewerbsmässigen Beherbergung und Bewirtung ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat erforderlich. Zu diesen Angeboten gehören beispielsweise Hotels, Restaurants, Campingplätze, Carnotzets, Traiteurs, Kebabs, Gastgeberische, B&B usw.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) festgelegt. Die Einzelheiten sind in der entsprechenden Verordnung (VBB) geregelt. Laut Gesetz muss der Gesuchsteller insbesondere einen guten Leumund nachweisen. Laut VBB muss der Gesuchsteller jeweils einen Strafregisterauszug sowie einen Handelsregisterauszug einreichen, sofern er im Handelsregister eingetragen ist. Allerdings hat der Gemeinderat zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung keine Kenntnis von allfälligen Vorstrafen des Gesuchstellers im Zusammenhang mit früheren Betrieben. Zudem bleibt dessen finanzielle Situation im Dunkeln. Es ist keine Seltenheit, dass die Behörden erst Monate nach Eröffnung eines neuen Betriebs von wiederholten Missständen bei der Betriebsführung oder finanziellen Problemen (Verlustscheine, unbezahlte Rechnungen und Steuern usw.) erfahren. Manchmal ist der Schaden bereits angerichtet. Die Folgen einer schlechten Betriebsführung ziehen das Image der gesamten Branche in Mitleidenschaft.

Schlussfolgerung

Die Motionäre schlagen eine Änderung des GBB vor. Dieses soll inskünftig vorschreiben, dass zusammen mit dem Betriebsbewilligungsgesuch auch ein Strafregisterauszug und eine Auflistung der bisher geführten Betriebe eingereicht werden müssen. Die zuständige Behörde (Gemeinde) muss bei Gemeinden, die dem Gesuchsteller in der Vergangenheit eine Betriebsbewilligung erteilt haben, entsprechende Informationen einholen können. Sollten Missstände bei der Betriebsführung zutage treten, muss die zuständige Behörde befugt sein, eine Betriebsbewilligung aus diesem Grunde zu verweigern oder zumindest Gespräche mit dem Gesuchsteller zu führen. Somit werden erneute Fehlritte vermieden.